

**Memorial**  
des  
Großherzogthums Luxemburg.



**MEMORIAL**  
DU  
Grand-Duché de Luxembourg.

**Erster Theil.**

Acte der Gesetzgebung  
und der allgemeinen Verwaltung.

**N<sup>o</sup> 23.**

**PREMIERE PARTIE.**  
**ACTES LÉGISLATIFS**  
**ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.**

Samstag, 27. Juli 1872.

**SAMEDI, 27 juillet 1872.**

Königl.-Großh. Beschluß vom 20. Juli 1872, wodurch die Veröffentlichung des am 19. Juni 1872 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Postvertrags angeordnet wird.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des am 19. Juni 1872 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Postvertrags, dessen Ratificationen den 12. Juli 1872 in Berlin ausgetauscht worden sind;

Nach Einsicht des diesem Vertrage angefügten Schluß-Protokolls;

Nach Einsicht des Art. 10 des Gesetzes vom 12. Januar 1855 über den Briefposttarif;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes in seinem Gutachten vom 28. Juni 1872;

Auf den Collectiv-Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und Unseres General-Directors der Finanzen, und nach Berathung der Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Der am 19. Juni 1872 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Deutschen Reiche

*Arrêté royal grand-ducal du 20 juillet 1872, portant publication du traité postal conclu le 19 juin 1872 entre le Grand-Duché de Luxembourg et l'Empire Allèmand.*

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu le traité postal conclu le 19 juin 1872 entre le Grand-Duché de Luxembourg et l'Empire d'Allemagne, et dont les ratifications ont été échangées à Berlin le 12 juillet 1872;

Vu le protocole final joint à ce traité;

Vu l'art. 10 de la loi du 12 janvier 1855 sur le tarif de la poste aux lettres;

Notre Conseil d'État entendu dans son avis du 28 juin 1872;

Sur le rapport collectif de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et de Notre Directeur général des finances, et après délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1<sup>er</sup>.

Le traité postal-conclu le 19 juin 1872 entre le Grand-Duché de Luxembourg et l'Empire

abgeschlossene Postvertrag, dessen Ratificationen den 12. Juli 1872 in Berlin ausgetauscht worden sind, soll mit dem demselben angefügten Schlußprotokoll ins „Memorial“ eingerückt werden, um mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit zu treten.

Art. 2.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, und der General-Director der Finanzen sind, jeder in so fern es ihn betrifft, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Wasserbingen den 20. Juli 1872.

Für den König-Großherzog:  
Der Staatsminister,      Dessen Statthalter  
Präsident der Regierung, im Großherzogthum,  
L. J. E. Servais.              Heinrich,  
Der General-Director      Prinz der Niederlande.  
der Finanzen,  
G. Ulveling.

d'Allemagne et dont les ratifications ont été échangées à Berlin le 12 juillet 1872, sera inséré au *Mémorial*, avec le protocole final y annexé, pour entrer en vigueur à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1873.

Art. 2.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et Notre Directeur général des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Wallerdange, le 20 juillet 1872.

Pour le Roi Grand-Duc:  
Son Lieutenant-Représentant  
Le Ministre d'État,      dans le Grand-Duché,  
Prés. du Gouvernement,      HENRI,  
L.-J.-E. SERVAIS.      PRINCE DES PAYS-BAS.  
Le Directeur général  
des finances,  
G. ULVELING.

**Postvertrag.**

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und Deutschland im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Dr. Jean Pierre Föhr,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren Geheimen Postrath Wilhelm Günther,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

**I. Grundsätzliche Bestimmungen.**

Artikel 1.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpostsendungen, welche dem Verkehr Deutschlands und des Großherzogthums Luxemburg untereinander angehören: Wechselverkehr;

Anwendbarkeit  
des Vertrages.

b) auf die Briefpostsendungen, welche im Verkehr Deutschlands und des Großherzogthums Luxemburg mit fremden Staaten oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete beider vertragsschließenden Theile berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr des Großherzogthums Luxemburg mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost-Verkehr bleiben jedem der vertragsschließenden Theile überlassen.

Artikel 2.

Zwischen den Postverwaltungen der vertragsschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpostsendungen stattfinden.

Austausch  
der Postfachen.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglich schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Briefpostsendungen Sorge zu tragen.

Die vertragsschließenden Theile werden darauf bedacht sein, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus directe Briefkartenschlüsse behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 3.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den beiderseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des anderen Gebiets zu sorgen hat.

Ueberführung  
der Posttransporte  
auf den Grenzen

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß eine jede Postverwaltung für die Beförderung der Postsendungen bis zur Grenze ihres Gebiets zu sorgen hat, vorbehaltlich der etwaigen abweichenden Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise der Special-Vereinbarungen.

Artikel 4.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist als Gewichtseinheit das Kilogramm mit decimalen Unterabtheilungen maßgebend.

Gewicht.

Artikel 5.

Die Taxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt in Groschen nach der zur Zeit in Norddeutschland bestehenden Währung.

Münzwährung

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährigen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

Artikel 6.

**Äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.** In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instructionen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements-Instructionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften jeder Postverwaltung Anwendung.

Artikel 7.

**Eintheilung der Postsendungen.**

Zur Briefpost gehören:  
Briefe ohne Werthangabe,  
Postkarten,  
Drucksachen,  
Waarenproben,  
Briefe mit Werthangabe,  
Postanweisungen und Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe mit und ohne Werthangabe und der Waarenproben darf 250 Grammen, das Gewicht der Drucksachen 500 Grammen nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände sind die Bestimmungen im Artikel 24 maßgebend.

II. Briefpostsendungen des Wechselverkehrs.

Artikel 8.

**Briefporto.**

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

- a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich: 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer (in den Gebieten mit der Süddeutschen Guldenwährung), bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;
- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer, bei größerem Gewicht 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer.

Artikel 9.

**Postwerthzeichen.**

Die Frankirung kann mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen erfolgen. Andere Postwerthzeichen sind ungültig. Die mit solchen versehenen Sendungen werden als unfrankirt behandelt.

Insofern Frankocouvertis in Anwendung kommen, bleibt es der Entschliebung der Postverwaltung des Aufgabebereichs überlassen, außer dem durch den Franco-Kempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung zu erheben.

Artikel 10.

**Unzureichende Frankirung.**

Die mit Postwerthzeichen unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Postwerthzeichen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto's gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Artikel 11.

Das Porto für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück  $\frac{1}{2}$  Silbergroschen, beziehungsweise 2 Kreuzer. Postkarten müssen frankirt werden.

Postkarten.

Unzureichend frankirte Postkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden nach den im Aufgabebereich bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Artikel 12.

Für Drucksachen im Gewichte bis zu 250 Grammen wird im Falle der Vorauszahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Satz von  $\frac{1}{3}$  Silbergroschen, beziehungsweise 1 Kreuzer für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon, für Drucksachen im Gewichte über 250 Grammen bis 500 Grammen der Satz von  $\frac{1}{3}$  Silbergroschen, beziehungsweise 1 Kreuzer erhoben.

Drucksachen.

Für Drucksachen bis 250 Grammen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken. Derartige Sendungen über 250 bis 500 Grammen werden nach den im Aufgabebereich bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insofern es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, die Ansicht der Postanstalt des Aufgabebereichs maßgebend.

Artikel 13.

Für Waarenproben (Waarenmuster) wird im Falle der Vorauszahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von  $\frac{1}{3}$  Silbergroschen, beziehungsweise 1 Kreuzer für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Waarenproben.

Für Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 12 festgesetzte Tage nach Maßgabe des Gesamtgewichts der Sendung zur Anwendung. Dieses Gesamtgewicht darf 250 Grammen nicht übersteigen.

Artikel 14.

Es ist gestattet, Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandation

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben.

Dem Absender einer recommandsirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere

Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Artikel 15.

Ersatzleistung  
für recommandirte  
Sendungen.

Für eine abhanden gekommene recommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24 1/2 Gulden Süddeutscher Währung geleistet.

Für die Beschädigung einer recommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer recommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den recommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Stafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfänge derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruches dem Adressaten zuweist.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen recommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpaket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die recommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste recommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 16.

Briefe  
mit Werthangabe.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe setzt sich wie folgt, zusammen :

- 1) aus dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe von gleichem Gewicht,
- 2) aus der im Artikel 14 festgesetzten Recommandationsgebühr,

3) aus der Gebühr von einem halben Groschen für je 20 Thaler oder einem Theil von 20 Thalern des angegebenen Werths.

Die Taxe ist vom Absender im Voraus zu entrichten.

Der angegebene Werth darf nicht höher sein als 1200 Thaler oder 2100 Gulden Süddeutscher Währung.

Der in einem Briefe enthaltene Werthbetrag muß vom Absender auf der Adressseite in der linken obern Ecke, ohne irgend eine Rajur oder Abänderung, selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre, angegeben sein.

Die Briefe mit Werthangabe müssen unter Kreuzcouvert abgesandt werden und mit fünf Siegeln verschlossen sein.

#### Artikel 17.

Im Falle ein Brief mit Werthangabe verloren gehen oder seines Inhalts beraubt werden sollte, sei es auf Deutschem Gebiete unter Umständen, welche für die Deutsche Postverwaltung nach deutschen Gesetzen die Ersazpflicht zur Folge haben würden, oder auf Luxemburgischem Gebiete unter Umständen, welche für die Luxemburgische Postverwaltung nach Luxemburgischen Gesetzen die Ersazpflicht zur Folge haben würden, so hat die verantwortliche Verwaltung dem Absender, oder in Stelle desselben dem Adressaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Reclamation an gerechnet, den angegebenen Werth zu zahlen oder zahlen zu lassen, für welchen die im Artikel 16 festgesetzte Versicherungsgebühr entrichtet ist. Derartige Reclamationen sind jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb sechs Monate, vom Tage der Aufgabe des betreffenden Briefes an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieses Termins steht dem Reclamanten ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Ersazleistung  
für Briefe  
mit Werthangabe-

#### Artikel 18.

Im Verkehr zwischen Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87 1/2 Gulden einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verfahrens vermittelt werden.

Postanwe

Die Gebühr beträgt für Zahlungen bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43 3/4 Gulden, 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer; im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder über 43 3/4 Gulden bis 87 1/2 Gulden, 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer.

Die Gebühr soll vom Absender im Voraus bezahlt und zwischen der Verwaltung des Aufgabens und der Verwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt werden.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabsorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expres-Bestellgebühr für Beforgung der Depesche im Aufgabsorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet, nach dem am Aufgabsort üblichen Sage zu Gunsten der Aufgabs-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanwei-

sungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expresen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 19) einzuziehen.

Dem Publikum wird die Auszahlung der eingezahlten Summen gewährleistet.

Artikel 19.

**Expresbestellung.** Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expresen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Recommandation der Expresensendungen ist nicht erforderlich.

Für Expres-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expres-Bestellgebühr nach dem Satze von 2 1/2 Silbergroschen oder 9 Kreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expres-Briefpostsendungen nach dem Land Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expres-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expresbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expresbote Briefe mit Werthangabe oder Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expresgebühr das Doppelte des Satzes für die Expresbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expresgebühr wird von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Artikel 20.

**Nachzusendende Briefpostgegenstände** Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einem andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portosatz nicht statt.

Nachzusendende recommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt.

Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Artikel 21.

**Unbestellbare Briefpostgegenstände** Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Haftet auf denselben fremdes Porto, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war.

Artikel 22.

**Lauffschreiben.** Für Lauffschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergibt sich, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Artikel 23.

**Portobezug.** Jede Verwaltung bezieht diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe der Artikel 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 20 und 21 in ihrem Gebiete erhoben werden.



Ein Drittel der im Luxemburgischen Gebiete erhobenen Beträge wird von der Luxemburgischen Verwaltung an die Deutsche Reichs-Verwaltung vergütet. Zur Vereinfachung der Abrechnung sollen die nach Vorstehendem von der Luxemburgischen Postverwaltung an die Deutsche Reichs-Postverwaltung zu zahlenden Beträge auf Grund einer vierwöchentlichen nach näherer Verabredung der beiden Postverwaltungen anzustellenden speciellen Ermittlung auf ein Aversum festgesetzt werden.

Artikel 24.

Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der hohen vertragsschließenden Theile untereinander, wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Ferner wird portofrei befördert die Correspondenz in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten. Bestimmungen II  
die Portofreiheit

Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

Artikel 25.

Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, so wie deren Versendung und Abgabe an die Besteller. Zeitungsvertrie

Für die Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Artikel 26.

Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Zeitungsgebühr  
und Bestellgel

Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich viermal erscheinen, wird die Zeitungsgebühr auf 12 1/2 Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt.

In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Gebühr für das Abtragen der Zeitungen wird von der Postverwaltung des Bestimmungsgebietes festgesetzt.

Artikel 27.

Die Zeitungsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt. Bezug  
der Zeitungsgeb

Läßt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Artikel 28.

Für besondere Zeitungs-Beilagen wird eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 1/12 Silbergroschen oder 7/24 Kreuzern berechnet. Jede Verwaltung bezieht die Gebühr für die aus ihrem Gebiet abgehenden Zeitungsbeilagen ungetheilt. Besondere  
Zeitungs-Beila

Artikel 29.

Verlangt ein Besteller die Nachsendung einer Zeitung an einen andern Ort, so hat derselbe Nachsend  
von Zeitr

I.

23a

für die Ueberweisung der Zeitung bis zum Schlusse der Bezugsperiode eine zwischen den beiden Postanstalten gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern zu entrichten.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist dafür die Gebühr nach Artikel 26 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 27.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redactionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

### III. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

#### Artikel 30.

Postverträge.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen.

Beim Abschlusse solcher Verträge wird die den Vertrag mit dem Auslande verhandelnde Regierung ihre Bemühungen dahin eintreten lassen, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr ihres Gebiets mit dem betreffenden Auslande zu Theil werden, thunlichst in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch ihre Posten stückweise vermittelten Correspondenz-Verkehr des anderen an dem gegenwärtigen Vertrage beteiligten Postgebiets mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

#### Artikel 31.

Behandlung  
der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, kommen für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

#### Artikel 32.

Portobezug  
bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach den im Artikel 23 aufgestellten Principien.

Es ist demnach das von der Luxemburgischen Postverwaltung bezogene gemeinschaftliche internationale Porto bei der Festsetzung des Aversums mit in Berechnung zu ziehen.

Bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande wird die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbtheilliche Theilung der Zeitungsgebühr bewirkt.

Artikel 33.

Die Deutsche Reichs-Postverwaltung räumt der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über das Gebiet Deutschlands im geschlossenen Transit unentgeltlich zu führen. Geschlossener Transit

Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung räumt der Deutschen Reichs-Postverwaltung das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über das Gebiet des Großherzogthums Luxemburg im geschlossenen Transit unentgeltlich zu führen.

Artikel 34.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages soll gleichzeitig erfolgen mit der Ratification des über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn abgeschlossenen Vertrages vom 11. Juni 1872.

Ratification  
und Dauer des  
Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis einer der beiden vertragsschließenden Theile dem andern, ein Jahr im Voraus, die Absicht ausgedrückt hat, denselben aufzuheben.

Die gegenseitig bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf des Jahres 1872 in Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 19. Juni 1872.

(gez.) J. P. Föhr.  
(L. S.)

(gez.) W. Günther.  
(L. S.)

Schluß-Protokoll

zu dem am 19. Juni 1872 zwischen Luxemburg und Deutschland abgeschlossenen Postvertrage.

Im Anschluß an den am 19. Juni 1872 zwischen Luxemburg und Deutschland abgeschlossenen Postvertrag wurde von den Unterzeichneten constatirt, daß der bisherige Grundsatz, wonach interne Briefpostsendungen sowohl einzeln, als auch in geschlossenen Briefpacketen, gegenseitig frei von Transitporto zu befördern sind, auch für die Folge unverändert bestehen bleibt.

Dieses Schluß-Protokoll soll gleiche Wirksamkeit haben, wie die Bestimmungen des Postvertrages zwischen Luxemburg und Deutschland vom 19. Juni 1872; auch soll die Ratification dieses Vertrages gleichzeitig die Ratification des gegenwärtigen Schluß-Protokolls mitumfassen.

So geschehen zu Berlin am 19. Juni 1872.

(gez.) J. P. Föhr.

(gez.) W. Günther.

**Königl.-Großh. Beschluß vom 20. Juli 1872, wodurch die Veröffentlichung des am 20. Juni 1872 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Telegraphen-Vertrages angeordnet wird.**

Wir **Wilhelm III**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des am 20. Juni 1872 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Telegraphen-Vertrages, dessen Ratificationen den 12. Juli 1872 in Berlin ausgetauscht worden sind;

Nach Einsicht des Art. 8 des Gesetzes vom 9. December 1869 über den Telegraphendienst;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes in seinen Gutachten vom 28. Juni 1872;

Auf den Collectiv-Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und Unseres General-Directors der Finanzen, und nach Berathung der Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

**Art. 1.**

Der am 20. Juni 1872 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Deutschen Reich abgeschlossene Telegraphen-Vertrag, dessen Ratificationen den 12. Juli 1872 in Berlin ausgetauscht worden sind, soll behufs Ausführung durchs „Memorial“ veröffentlicht werden.

**Art. 2.**

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, und Unser General-Director der Finanzen sind, jeder in so fern es ihn betrifft, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Wasserdingen den 20. Juli 1872.

Für den König-Großherzog:

Der Staatsminister,                    Dessen Statthalter  
Präsident der Regierung,    im Großherzogthum,  
L. J. E. Servais.                    Heinrich,  
Der General-Director    Prinz der Niederlande.  
der Finanzen,  
G. Ulveling.

**Arrêté royal grand-ducal du 20 juillet 1872, portant publication du traité télégraphique conclu le 20 juin 1872 entre le Grand-Duché de Luxembourg et l'Empire Allemand.**

Nous **GUILLAUME III**, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu le traité télégraphique conclu le 20 juin 1872 entre le Grand-Duché de Luxembourg et l'Empire d'Allemagne et dont les ratifications ont été échangées à Berlin le 12 juillet 1872;

Vu l'art. 8 de la loi du 9 décembre 1869 sur le service télégraphique;

Notre Conseil d'État entendu dans son avis du 28 juin 1872;

Sur le rapport collectif de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et de Notre Directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

**Art. 1<sup>er</sup>.**

Le traité télégraphique conclu le 20 juin 1872 entre le Grand-Duché de Luxembourg et l'Empire d'Allemagne et dont les ratifications ont été échangées à Berlin le 12 juillet 1872, sera publié par la voie du *Mémorial*, afin d'exécution.

**Art. 2.**

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et Notre Directeur général des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Wallerdange, le 20 juillet 1872.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant  
dans le Grand-Duché,  
**HENRI**,  
L.-J.-E. SERVAIS.                    PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Ministre d'État,  
Prés. du Gouvernement.  
L.-J.-E. SERVAIS.

Le Directeur général  
des finances,  
G. ULVELING.

## Telegraphen-Vertrag.

Behufs Regelung der telegraphischen Beziehungen zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Deutschen Reiche haben Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, und Seine Majestät der Deutsche Kaiser beschloffen, einen neuen Vertrag zu schließen, und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt :

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg :

Allerhöchstihren Geschäftsträger Jean Pierre Godetroi Föhr, Doctor der Rechte,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser :

Allerhöchstihren Obersten à la suite der Armee, Stellvertreter des General-Telegraphen-Directors, Theodor Meybam,

welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Ordnung befunden worden, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber, folgende Uebereinkunft geschlossen haben :

### Artikel 1.

Der gegenwärtig für den Wechselverkehr zwischen den Deutschen Staaten in Anwendung befindliche Gebührentarif, nach welchem die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen

in der ersten Zone . . . . .	5 Sgr.,
in der zweiten Zone . . . . .	10 Sgr.,
in der dritten Zone . . . . .	15 Sgr.,

kommt auch für die telegraphische Correspondenz zwischen allen Deutschen und den Großherzogthum-Luxemburgischen Telegraphen-Stationen zur Geltung.

Die Gebühren für den Verkehr innerhalb der ersten Zone verbleiben der Verwaltung der Aufgabestationen.

Von den Gebühren für die zweite und dritte Zone erhalten

das Großherzogthum Luxemburg ein Drittel,

das Deutsche Reich zwei Drittel.

### Artikel 2.

Im allgemeinen finden für die internationale telegraphische Correspondenz des Großherzogthums Luxemburg, welche das Deutsche Reich transitirt, die Festsetzungen des zu Rom vereinbarten internationalen Telegraphen-Vertrages vom 14. Januar 1872 Anwendung; jedoch wird für nachfolgende, die Deutschen Reichs-Telegraphenlinien passirende Transit-Correspondenz eine ermäßigte Durchgangsgebühr erhoben, nämlich :

a) für jede einfache Depesche zwischen Luxemburg und Oesterreich-Ungarn, 12 Sgr. = 1,50 Fr.

b) für jede einfache Depesche zwischen Luxemburg einerseits und den Niederlanden oder der Schweiz anderseits, 8 Sgr. = 1 Fr.

### Artikel 3.

Die beiderseitigen Telegraphen-Verwaltungen werden sich über die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen im Wege des Schriftwechsels verständigen.

Artikel 4.

Für den Fall, daß von Seiten der Königlich Belgischen Telegraphen-Verwaltung eine Erleichterung des telegraphischen Verkehrs derselben mit den Stationen in Elsaß-Lothringen für wünschenswerth, und die Errichtung einer neuen directeren Verbindung für zweckmäßig erkannt werden sollte, verpflichtet sich die Königlich Großherzogliche Luxemburgische Regierung, auf diesfälligen besonderen Antrag der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Verwaltung in ihrem Gebiet von der Grenze nördlich von Diedenhofen bis zur belgischen Grenze bei Arlon eine Telegraphenleitung aus mindestens 5<sup>mm</sup> starken Draht herstellen zu lassen, welcher Draht, außer in Luxemburg selbst Behufs Untersuchung bei Störungen, in keine andere Großherzogliche Station eingeführt werden, sondern zur directen Correspondenz zwischen Elsaß-Lothringen und Belgien bestimmt sein soll.

Sobald dieser Leitungsdraht im Anschluß an entsprechende Leitungen an der deutschen und belgischen Grenze betriebsfähig hergestellt und in Benutzung genommen ist, wird der Großherzoglich Luxemburgischen Telegraphen-Verwaltung als Vergütung der Transitgebühr Seitens der Kaiserlich Deutschen Verwaltung eine monatliche Abfindung gezahlt, welche unter Zugrundlegung einer durchschnittlichen Gebühr von 20 Centimes für eine beförderte Depesche, zunächst monatlich einhundert Franken betragen soll. Dieser Satz, nach 500 Depeschen pro Monat berechnet, wird nach Maßgabe des steigenden telegraphischen Verkehrs im vorherigen Einverständnis der beiderseitigen Verwaltungen entsprechend erhöht, und zwar je um einhundert Franken, sobald die monatlich beförderten Depeschen die Zahlen von 600, 1100, 1600, 2100, 2600 überschreiten, und stets für halbjährige, mit dem 30. Juni und dem 31. December jeden Jahres abschließende Perioden. Ist der Monatsbetrag von sechshundert Franken erreicht, so soll es bei diesem Betrage dann auch für die Folgezeit sein Bewenden behalten.

Wird bei zunehmender Correspondenz ein zweiter und ein dritter Leitungsdraht zu gleichem Zwecke auf Antrag der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Verwaltung eingerichtet, so wird für die Benutzung jedes dieser Drähte gleichfalls monatlich eine Vergütung von 600 Franken an die Großherzoglich Luxemburgische Verwaltung erstattet.

Diese, das Großherzogliche Gebiet überschreitenden Leitungen sollen zu keinem, die Neutralität des Großherzogthums Luxemburg beeinträchtigenden telegraphischen Mittheilungen benutzt werden dürfen.

Die Untersuchungsstation in Luxemburg wird nach Maßgabe der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Verwaltung angelegt; für Bedienung derselben, sowie für Beseitigung eintretender Unterbrechung und Störungen wird die Großherzoglich Luxemburgische Verwaltung, welche auch die regelrechte Unterhaltung der Leitungsdrähte zu bewirken hat, bereitwillig sorgen.

Bleibt der Specialdraht, beziehungsweise einer der Specialdrähte im Laufe eines Monats länger als drei Tage gestört und betriebsunfähig, so wird für die Gesamtzahl solcher Tage die bezügliche monatliche Vergütung um den verhältnißmäßigen Antheil verringert.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1872 in Kraft. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar; es darf jedoch eine Kündigung nur bis 1. Juli jeden Jahres erfolgen und es bleibt in einem solchen Falle der Vertrag demnächst noch bis zum letzten Juni des nachfolgenden Jahres in Wirksamkeit.

Die Ratifikationen gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, und durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser sollen am 12. Juli 1872, wenn nicht früher, in Berlin ausgetauscht werden und zwar gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eisenbahn-Vertrages vom 11. Juni dieses Jahres.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin den 20. Juni 1872.

(gez.) F. P. Föhr.  
(L. S.)

(gez.) Meydam.  
(L. S.)

**Königl.-Großh. Beschluß vom 25. Juli 1872,** wodurch den Accisen-Beamten die Befugnis ertheilt wird, bei ihren Dienstverrichtungen das Innere der Eisenbahnanlagen zu betreten und zu begehen.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 18. August 1859, wodurch das provisorische Reglement über die Polizei, die Benutzung, die Sicherheit und den Betrieb der Eisenbahnen genehmigt wird;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Einsicht der Conseilsberathung der Regierung;

Haben beschlossen und beschließen:

**Art. 1.**

In Abstellung der Schlußbestimmung von Nr. 2 des Art. 37 vorerwähnten Beschlusses sind die Accisen-Beamten bei ihren Dienstverrichtungen befugt, das Innere der Eisenbahnanlagen, ohne Vorzeigung eines von der zuständigen Behörde ausgegangenen Befehls, zu betreten und zu begehen.

**Art. 2.**

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg den 25. Juli 1872.

Für den König-Großherzog:

Deffen Statthalter

Der Staatsminister, im Großherzogthum,  
Präsident der Regierung, Heinrich,  
L. J. E. Servais. Prinz der Niederlande.

*Arrêté royal grand-ducal du 25 juillet 1872, autorisant les employés des accises, en exercice de leurs fonctions, à s'introduire dans l'enceinte des chemins de fer et à y circuler.*

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu Notre arrêté du 18 août 1859, approuvant le règlement provisoire sur la police, l'usage, la sûreté et l'exploitation des chemins de fer;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et vu la délibération prise par le Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

**Art. 1<sup>er</sup>.**

Par exception à la disposition finale du n° 2 de l'art. 37 du règlement précité, les employés des accises, en exercice de leurs fonctions, sont autorisés à s'introduire dans l'enceinte du chemin de fer et à y circuler, sans la présentation d'un ordre émanant de l'autorité compétente.

**Art. 2.**

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 25 juillet 1872.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant

Le Ministre d'État, dans le Grand-Duché,  
Président du Gouvernement, HENRI,  
L.-J.-E. SERVAIS. PRINCE DES PAYS-BAS.